

TE Vwgh Erkenntnis 2011/7/19 2011/02/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §24;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 32 heute
2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2011/02/0100

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Riedinger und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des CU in W, vertreten durch Dr. Andreas Waldhof, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Reichsratsstraße 13, gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich, Außenstelle Mistelbach, 1.) vom 1. Februar 2011, Zl. Senat-KO-10-2017 (hg. Verfahren Zl. 2011/02/0097), und 2.) vom 25. Jänner 2011, Zl. Senat-KO-10-2018 (hg. Verfahren Zl. 2011/02/0100), betreffend Übertretungen der StVO 1960, des KFG 1967 und des FSG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Land Niederösterreich Aufwendungen in der Höhe von EUR 366,36 und dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 244,24 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (BH) vom 8. Jänner 2010 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, dass er am 1. April 2009 von 21.33 Uhr bis 22.19 Uhr in 2102 Bisamberg, Föhrenstraße als Lenker eines näher bezeichneten PKW

1. sich am 1. April 2009 um 22.19 Uhr in Bisamberg, Eichenstraße (Garage) nach Aufforderung eines besonders geschulten und von der Behörde hiezu ermächtigten Organ der Straßenaufsicht geweigert habe, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er in Verdacht gestanden sei, dass sein Verhalten als Lenker des angeführten Fahrzeuges am angeführten Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei,

1. 2.Ziffer 2

auf dieser Fahrt den Zulassungsschein nicht mitgeführt habe,

2. 3.Ziffer 3

bei einem Verkehrsunfall an der Feststellung des Sachverhaltes nicht mitgewirkt habe, obwohl das Verhalten am Unfallort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen,

4. nicht die nächste Polizeiinspektion vom Verkehrsunfall mit Sachschaden ohne unnötigen Aufschub verständigt habe, obwohl das Verhalten am Unfallort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und

5. das Kraftfahrzeug ohne eine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung für die betreffende Klasse auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, wobei er überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besessen habe, da ihm diese mit Bescheid vom 26. Februar 2007 entzogen worden sei.

Die BH verhängte in diesem Zusammenhang folgende Verwaltungsstrafen:

Zu 1.: Gemäß § 5 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 4 und § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 EUR 4.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe:

72 Stunden),Zu 1.: Gemäß Paragraph 5, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 4 und Paragraph 99, Absatz eins, Litera b, StVO 1960 EUR 4.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden),

zu 2.: Gemäß § 102 Abs. 5 lit. b iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 EUR 30,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden),zu 2.: Gemäß Paragraph 102, Absatz 5, Litera b, in Verbindung mit Paragraph 134, Absatz eins, KFG 1967 EUR 30,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden),

zu 3.: Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 EUR 220,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden)zu 3.: Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Litera c, in Verbindung mit Paragraph 99, Absatz 2, Litera a, StVO 1960 EUR 220,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden),

zu 4.: Gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 EUR 150,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) und zu 4.: Gemäß

Paragraph 4, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 99, Absatz 3, Litera b, StVO 1960 EUR 150,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) und

zu 5.: Gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1 FSG EUR 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) zu 5.: Gemäß Paragraph eins, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz eins und Absatz 3, Ziffer eins, FSG EUR 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden).

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Berufung an die belangte Behörde.

Mit dem erstangefochtenen Bescheid vom 1. Februar 2011 entschied die belangte Behörde wie folgt:

"Der Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, hinsichtlich des Punktes 1 des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend Folge gegeben, als das Ausmaß der verhängten Strafe von EUR 4.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) auf EUR 3.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) herabgesetzt wird." Der Berufung wird gemäß Paragraph 66, Absatz 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt, Nr. 51, hinsichtlich des Punktes 1 des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend Folge gegeben, als das Ausmaß der verhängten Strafe von EUR 4.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) auf EUR 3.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) herabgesetzt wird.

Weiters wird der Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses im Punkt 1 dahingehend berichtigt, dass die Angabe 'Eichenstraße (Garage)' wie folgt zu lauten hat:

'Eichenstraße, Garage (ca. 50 m nach dem Haus Eichenstraße 54 auf der linken Seite).'

Der gesamte Strafbetrag und die Kosten des Verfahrens erster Instanz (welche gemäß § 64 VStG mit EUR 300,-- festgesetzt werden) sind binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu zahlen (§ 59 Abs. 2 AVG). Der gesamte Strafbetrag und die Kosten des Verfahrens erster Instanz (welche gemäß Paragraph 64, VStG mit EUR 300,-- festgesetzt werden) sind binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu zahlen (Paragraph 59, Absatz 2, AVG)."

Mit dem zweitangefochtenen Bescheid vom 25. Jänner 2011 entschied die belangte Behörde wie folgt:

"I.

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, hinsichtlich der Punkte 2 bis 4 des angefochtenen Straferkenntnisses keine Folge gegeben. Der Berufung wird gemäß Paragraph 66, Absatz 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, hinsichtlich der Punkte 2 bis 4 des angefochtenen Straferkenntnisses keine Folge gegeben.

II. römisch zwei.

Hinsichtlich der Punkte 2 bis 5 des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG dahingehend berichtigt, dass die Angabe der Tatzeit und des Tatortes wie folgt zu lauten haben: Hinsichtlich der Punkte 2 bis 5 des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Bescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG dahingehend berichtigt, dass die Angabe der Tatzeit und des Tatortes wie folgt zu lauten haben:

'01.04.2009 um 21.33 Uhr in 2102 Bisamberg, Föhrenstraße 2'.

III. römisch drei.

Weiters wird hinsichtlich des Punktes 5 des angefochtenen Straferkenntnisses der Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG dahingehend Folge gegeben, dass das Ausmaß der verhängten Strafe von EUR 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) auf EUR 1.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) herabgesetzt wird. Im übrigen Inhalt wird der Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses in diesem Punkt bestätigt. "Weiters wird hinsichtlich des Punktes 5 des angefochtenen Straferkenntnisses der Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG dahingehend Folge gegeben, dass das Ausmaß der verhängten Strafe von EUR 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) auf EUR 1.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) herabgesetzt wird. Im übrigen Inhalt wird der Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses in diesem Punkt bestätigt."

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Die belangte Behörde legte die Akten der Verwaltungsverfahren vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer führt aus, dass eine Verfolgungshandlung - damit sie den Eintritt der Verjährung ausschließe - unter anderem wegen eines bestimmten strafbaren Sachverhaltes erfolgen müsse. Dies erfordere, dass sie sich auf alle die Taten betreffenden Sachverhaltselemente zu beziehen habe. Diesem Gesetzesauftrag sei die BH nicht

nachgekommen, wodurch die Verfolgungsverjährung mit Ablauf des 1. Oktober 2009 eingetreten sei. Die Berichtigung von Tatzeit und vor allem Tatort bzw. deren Präzisierung sei erst mit den angefochtenen Bescheiden der belangten Behörde - sohin 16 Monate nach Eintritt der Verfolgungsverjährung - erfolgt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass im zur Erkenntnis Bringen des Verwaltungsstrafaktes bei Gewährung des Parteiengehörs an den Beschuldigten eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG zu erblicken ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 25. November 1985, Zl. 85/02/0228 und vom 29. Mai 1996, Zl. 96/03/0003). Dem ist entgegenzuhalten, dass im zur Erkenntnis Bringen des Verwaltungsstrafaktes bei Gewährung des Parteiengehörs an den Beschuldigten eine Verfolgungshandlung im Sinne des Paragraph 32, Absatz 2, VStG zu erblicken ist vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 25. November 1985, Zl. 85/02/0228 und vom 29. Mai 1996, Zl. 96/03/0003).

Wie den vorgelegten Verwaltungsakten zu entnehmen ist, erfolgte mit Schreiben der BH vom 3. Juni 2009 eine - auch die Anzeige umfassende - Übermittlung einer Kopie des Verwaltungsstrafaktes an den Vertreter des Beschwerdeführers. Diese Anzeige enthält bereits die mit den angefochtenen Bescheiden der belangten Behörde vorgenommene Präzisierung von Tatort und Tatzeit. Die belangte Behörde war - ohne dass dadurch eine Auswechslung der Tat bzw. eine Überschreitung der "Sache" erfolgte - berechtigt, das dem Beschwerdeführer mit Übermittlung der Aktenkopie als Verfolgungshandlung (innerhalb der hier anzuwendenden sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG) vorgeworfene Verhalten in Abänderung der Spruches des erstinstanzlichen Straferkenntnisses festzustellen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. April 2009, Zl. 2009/02/0090). Wie den vorgelegten Verwaltungsakten zu entnehmen ist, erfolgte mit Schreiben der BH vom 3. Juni 2009 eine - auch die Anzeige umfassende - Übermittlung einer Kopie des Verwaltungsstrafaktes an den Vertreter des Beschwerdeführers. Diese Anzeige enthält bereits die mit den angefochtenen Bescheiden der belangten Behörde vorgenommene Präzisierung von Tatort und Tatzeit. Die belangte Behörde war - ohne dass dadurch eine Auswechslung der Tat bzw. eine Überschreitung der "Sache" erfolgte - berechtigt, das dem Beschwerdeführer mit Übermittlung der Aktenkopie als Verfolgungshandlung (innerhalb der hier anzuwendenden sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist des Paragraph 31, Absatz 2, VStG) vorgeworfene Verhalten in Abänderung der Spruches des erstinstanzlichen Straferkenntnisses festzustellen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 29. April 2009, Zl. 2009/02/0090).

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er zum Beweis der mangelnden Schuldfähigkeit im Übrigen die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens beantragt habe. Bei dessen Einholung hätten die Behörden "zu einem anderen Kalkül" gelangen können.

Wie sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt, hat es der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren mehrmals abgelehnt, einer Vorladung zur amtsärztlichen Untersuchung Folge zu leisten bzw. eine fachärztliche Stellungnahme vorzulegen.

Die vom Vertreter des Beschwerdeführers im Berufungsverfahren vor der belangten Behörde vorgelegten psychiatrischen Gutachten lassen zudem nicht auf eine fehlende oder eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt schließen.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 19. Juli 2011

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Berufungsverfahren Befugnisse der Berufungsbehörde hinsichtlich Tatbestand und Subsumtion

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011020097.X00

Im RIS seit

24.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at